

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
01. Veranstaltung	2
02. Veranstaltungsort	2
03. Öffnungszeiten	2
04. Veranstalter und assoziierte Verbände	2
05. Ausstellungsprogramm	2
06. Verkaufsregelung	2
07. Anmeldung	2
08. Zulassung	3
09. Standvergabe/-zuteilung	3
10. Unter- und Weitervermietung	3
11. Beteiligungspreis	4
12. Eintrag im Online-Katalog/Ausstellerverzeichnis	4
13. Aussteller- und Arbeitsausweise	4
14. Zahlungsbedingungen	4
15. Entlassung aus dem Vertragsverhältnis	4
16. Höhere Gewalt	5
17. Haftung, Versicherung, Unfallschutz	5
18. Standaufbau- und -abbaizeiten	5
19. Standgestaltung und -ausstattung; Technische Richtlinien	5
20. Strom- und Wasserversorgung; Technische Hinweise	5
21. Allgemeine Serviceeinrichtungen und -leistungen	6
22. Standbesetzung	7
23. Werbung	7
24. Verwendung des Messelogos	7
25. Fotografieren, Zeichnen, Filmen	7
26. Gewerblicher Rechtsschutz	8
27. Hygienekonzept	8
28. Washingtoner Artenschutzabkommen (WA)	8
29. Hausrecht	8
30. Änderung und mündliche Absprachen	8
31. Verjährung	8
32. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen	8
33. Vorrang	8
34. Erfüllungsort und Gerichtsstand	9

Wichtig für
STANDBAU UND STANDGESTALTUNG !



Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Veranstaltung/Titel



ILM® Internationale Lederwaren Messe Offenbach
ILM Februar/März
ILM August/September

des gesamten Spektrums aktueller Angebote im Bereich Lederwaren und Reiseartikel sowie Schirme, Lederbekleidung und sonstiger modischer Accessoires. Die i.L.M® – Internationale Lederwaren Messe findet zweimal jährlich statt und gilt als Business-Basis der Branche und zugleich als maßgeblicher Termin für modische Saisonneuheiten – im Februar/März: für Herbst/Winter; im August/September: für Frühjahr/Sommer. Der Veranstalter behält sich hinsichtlich Art und Umfang der ergänzenden Produkte die Entscheidung vor.

2. Veranstaltungsort



Messe Offenbach . Eingang Kaiserstraße
Kaiserstraße 108–112 . 63065 Offenbach a.M.

3. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Samstag bis Montag:
für Aussteller täglich 8.00 – 19.00 Uhr
für Besucher täglich 9.00 – 18.00 Uhr
Während der Auf-/Abbauphase siehe die zum Download bereitstehenden technischen Richtlinien.

4. Veranstalter

Messe Offenbach GmbH . Kaiserstraße 108-112
63065 Offenbach a.M. . Tel.: +49 69 829755-0
Fax: +49 69 829755-60 . info@messe-offenbach.de
www.messe-offenbach.de
www.ilm-offenbach.de

Geschäftsführer . Dipl.-Volksw. Arnd Hinrich Kappe
Registergericht . Offenbach a.M. HRB 2206

ASSOZIIERTE VERBÄNDE
HDS/L – Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin . Reinhardtstraße 14
10117 Berlin . Tel.: +49 30 726220-34
Fax: +49 30 726220-44 . bund@hdsi.eu
www.hdsi.eu

5. Ausstellungsprogramm

Die I.L.M® – Internationale Lederwaren Messe (im Folgenden abgekürzt Lederwarenmesse genannt) dient der Präsentation

6. Verkaufsregeln

6.1 Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von gewerblichen Einkäufern entgegennehmen und entsprechende Kaufverträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Auf der Veranstaltung selbst ist die Übergabe von Waren an Dritte nicht gestattet.

6.2 Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern oder Werbemitteln gestattet.

6.3 Der Direktverkauf an Endverbraucher ist nicht gestattet. Die **Nichtbeachtung dieser Verkaufsregeln** berechtigt den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

7. Anmeldung

7.1 Die Anmeldung zur Lederwarenmesse erfolgt in der Regel für eine längerfristige Dauerteilnahme, alternativ für eine Jahresteilnahme oder für eine Einmalteilnahme.

7.2 Die Anmeldung muss fristgerecht unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars erfolgen. Dieses Formblatt, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet, ist ein verbindliches Vertragsangebot des Ausstellers, dass der Annahme durch die Messe Offenbach bedarf. Anmeldungen für eine Dauerteilnahme ist die unterzeichnete Anlage „Dauerteilnahme“ beizufügen. Diese Anlage ist Voraussetzung für eine Zuteilungsbestätigung als Dauerteilnehmer. Bei Jahresverträgen muss die Anmeldung jährlich neu erfolgen. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7.3 Mit Eingang des/der Formularblattes/-blätter ist die Anmeldung zur Lederwarenmesse bei der Messe Offenbach vollzogen. Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.



7.4 Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für die Lederwarenmesse und die im Anmeldeformular bzw. in der Anlage „Dauerteilnahme“ festgelegten Ergänzungen, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ (hinterlegt im Aussteller Online-Shop) ausdrücklich an. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Untermieter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

7.5 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal. Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren Teilnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.

7.6 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

7.7 Die Anmeldung ist unübertragbar und für den Antragsteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch die Messe Offenbach. Anmeldungen mit Vorbehalten können nicht berücksichtigt werden.

8. Zulassung

8.1 Als Aussteller können alle in- und ausländischen Hersteller, deren Produkte dem Ausstellungsprogramm und dem Anspruch der Lederwarenmesse entsprechen, zugelassen werden. Handelsvertreter, Großhändler und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die schriftliche Zustimmungserklärung der Hersteller mit genauer Angabe der Ausstellungsgüter und der Zusicherung vorgelegt werden, dass dieselben Artikel von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden.

8.2 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Exponate entscheidet die Messe Offenbach. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Messe Offenbach kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung

auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

8.3 Als Besucher sind nur gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher aus dem In- und Ausland zugelassen, die den durch das Ausstellungsprogramm bedingten Branchen entsprechen.

9. Standvergabe und Zuteilung

9.1 Die Zuteilung der Stände erfolgt durch die Messe Offenbach und wird unter Berücksichtigung von Thema und Gliederung der Lederwarenmesse sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuteilung nicht allein maßgebend.

9.2 Mit der schriftlichen Zuteilungsbestätigung der Messe Offenbach, die auch die Angaben zu Segment, Ebene, Abschnitt und Standnummer beinhaltet, ist zwischen der Messe Offenbach GmbH und dem Aussteller rechtsverbindlich ein Teilnahmevertrag – entsprechend der Anmeldung ein Dauer-, Jahres- oder Einmalvertrag – abgeschlossen.

9.3 Die Messe Offenbach darf von dem Ausstellungsvertrag zurücktreten, wenn er aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben geschlossen wurde. Mit dem Rücktritt erlöschen alle Rechte des Ausstellers aus dem Mietvertrag.

9.4 Die Messe Offenbach ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich Mitteilung gemacht, wobei ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche vorgeschlagen wird. Verändert sich gleichzeitig die Standmiete, so erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachberechnung.

9.5 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

9.6 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung der Messe Offenbach nicht gestattet.

10. Unter- und Weitervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, es sei denn, dass hierfür von dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung vorliegt, die spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist. In einem solchen Fall ist von dem Untermieter oder den Untermieterinnen ein Zuschlag als Bearbeitungsgebühr an die Messe Offenbach zu entrichten. Nicht genehmigte Untervermietungen ziehen den



Ausschluss des Untermieters nach sich. Der Untermieter ist aber trotzdem zur Zahlung eines Zuschlages verpflichtet. Gesamtschuldner bleibt der Hauptmieter.

11. Beteiligungspreis

11.1 Der Preis für die Beteiligung an der Lederwarenmesse setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, der Standmiete und Energiekostenpauschale pro m² Ausstellungsfläche. Individuelle Nebenkosten für zusätzliche Serviceleistungen werden dem Aussteller zu den im Aussteller Online-Shop der einzelnen Messen aufgeführten Preisen getrennt in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

11.2 Die Berechnung der Miete pro m² Standfläche erfolgt nach genauem Aufmaß der zugeteilten Stände; Hallenpfeiler und andere feste Einbauten sind in der gemieteten Standfläche enthalten. Angefangene m² werden voll berechnet.

11.3 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein Dienstleistungsentgelt je m² Standfläche erhoben, das vom AUMA festgelegt wird (Höhe siehe Preisliste). Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

12. Eintrag im Online-Katalog / Ausstellerverzeichnis

Der Aussteller erwirbt mit Zahlung des Beteiligungspreises auch das Recht auf Eintragung in den Online-Katalog/Ausstellerverzeichnis zur Lederwarenmesse. Art und Umfang ist im Aussteller Online-Shop zu entnehmen. Die Aufnahme in den Online-Katalog oder das Ausstellerverzeichnis erfolgt ohne Haftung der Messe Offenbach für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung.

13. Aussteller- und Arbeitsausweise

Jeder Aussteller erhält eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen kostenlos, die im Aussteller Online-Shop personalisiert werden müssen. Je nach Größe der belegten Standfläche sind dies mindestens 2, im Höchstfall jedoch 10 Stück. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausstellereintrittskarten sind zu den jeweils gültigen Dauerkarten-Preisen erhältlich. Jeder Aussteller erhält darüber hinaus unentgeltlich für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte und Standbauer Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Veranstaltung.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Fälligkeit

Die Rechnung ist in ihrer Gesamthöhe, ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer spesenfrei in der auf der Rechnung aufgeführten Währung bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Im Fall von Dauerteilnahmeverträgen gilt dies auch für die beitzustellende Kautions.

Die Rechnungsübermittlung erfolgt in elektronischer Form. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen.

14.2 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Messe Offenbach vor, an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Messegut das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

15. Entlassung aus dem Vertragsverhältnis

15.1 Rücktritt

Nach Erteilung der Zulassung (Zuteilungsbestätigung) hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Die Messe Offenbach behält sich vor, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt der Messe Offenbach eine anderweitige Vermietung der Standfläche, behält sie gegenüber dem vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf 25% des ihm in Rechnung gestellten Beteiligungspreises. Ist eine Neuvermietung der Fläche nicht möglich, ist die Messe Offenbach berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder die Fläche in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

15.2 Vertragskündigung durch den Veranstalter

Die Messe Offenbach ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn:

- der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 h vor der offiziellen Eröffnung der Messe, erkennbar belegt wird;
- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder der Messe Offenbach nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; grober Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz);
- gegen die Bestimmungen des Ausstellungsvertrages oder gegen das Hauserecht der Messe Offenbach verstoßen wird. Dessen ungeachtet ist der Aussteller zur vollen Zahlung der Standmiete bis zum Vertragsende verpflichtet. Bei Rechnungen, die auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gehen, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche möglich sein, hat der gekündigte Aussteller dennoch 25% der jeweiligen Standmiete als Aufwandsentschädigung zu leisten



16. Höhere Gewalt

16.1 Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Messeveranstalter zu vertreten hat (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Darüber hinaus ist Ziffer 14.1 Absatz 2 und 3 anwendbar.

16.2 Kann die Messe Offenbach aufgrund höherer Gewalt die Lederwarenmesse nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

- a) Absage der Lederwarenmesse vor Veranstaltungsbeginn: in diesem Fall können die Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Absage der Lederwarenmesse vor Veranstaltungsbeginn: in diesem Fall können die Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden.
- b) Absage der Lederwarenmesse bei Veranstaltungsbeginn oder Verkürzung: in diesem Fall sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
- c) Verlegung der Lederwarenmesse: Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschreitung mit einer anderen, von ihnen fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. In diesem Fall haben sie 25% der Standmiete als allgemeinen Kostenersatz zu zahlen.

16.3 Hat die Messe Offenbach den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

17. Haftung | Versicherung | Unfallschutz

17.1 Die Messe Offenbach hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung. Diese deckt ausschließlich die Haftung für Personen- und Sachschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Die Messe Offenbach haftet nicht für Schäden am Messegut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch- so wie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransports muss sich der Aussteller selbst versichern. Eine Haftung für Schäden, die nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.2 Allen Ausstellern, die keine laufende Ausstellungsversicherung haben, empfiehlt die Messe Offenbach den Abschluss einer befristeten Ausstellungsversicherung für die Dauer der Messe. Aussteller, die keine Versicherung abschließen, anerkennen gegenüber der Messe Offenbach den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Ausstellungs-Versicherungsschutzes gedeckt werden.

17.3 Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Offenbach unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

18. Standaufbau und -abbau

18.1 Aussteller mit eigenen Ständen

Für Aussteller mit eigenen Standsystemen gelten in der Regel folgende Zeiten:

Aufbauzeit: 5 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn

Abbauzeit: 4 Arbeitstage nach Veranstaltungsende

Über Einzelheiten und mögliche Abweichungen informieren die zum Download bereitstehenden technischen Richtlinien.

18.2 Aussteller mit von der Messe angemieteten Grundständen

Die Messe Offenbach erstellt die von ihr gemieteten Grundstände fristgerecht bis zum Ausstellungsbeginn. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsschluss. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungsgut sowie eigene Ergänzungsgegenstände bis zum zweiten Tag nach Veranstaltungsende aus den Ständen zu räumen.

18.3 Der Auf- und Abbau muss spätestens bis zu den Endterminen abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

19. Standgestaltung und -ausstattung

19.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild der Lederwarenmesse angepasst und grundsätzlich jederzeit flexibel auf- und abbaubar sein.

Bei allen Standkonzeptionen ist zu berücksichtigen, dass eine Durchsicht von rund 30% zu gewährleisten ist. An den Standgrenzen zu den Besuchergängen dürfen Wände nur bis zu einer Länge von 3,00 m als geschlossene, undurchsichtige Einheit aufgebaut sein. Danach muss eine Öffnung von mindestens 1,00 m Breite Einblick in den Stand ermöglichen. Alternativ können auch Vitrinen, Schaukästen oder ähnlich geeignete Präsentationsmittel für eine Produktausstellung eingebaut oder verwandt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Plan für den Stand vor Vergabe der Arbeiten der Messe Offenbach zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und ihr die mit der Standgestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben.

19.2 Bei Standaufbau und -umbau sind die geltenden besonderen behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Polizei, Feuerwehr, den Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie den Vertretern der Messe Offenbach ist jederzeit der Zutritt zu den Messeständen zu gewähren und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

19.3 Der Messeveranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.



19.4 Technische Richtlinien

- a) Die Stände werden messeseits durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.
- b) Der Name bzw. die Firma des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- c) Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten wie z.B. Hallensäulen, Verlauf der Versorgungsanäle selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.
- d) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.
- e) Die maximale Standbauhöhe liegt je nach Standplatz bei 1,50 m bis 2,50 m. In Halle A2 längs, B1, C1 und in den ATRIEN kann in Absprache und mit Genehmigung der Messegesellschaft höher gebaut werden. Nach der Zuteilung erhalten Sie die entsprechenden Maße.
- f) Standabdeckungen sind nur in durchbrochener Ausführung (Raster, Gitter, o.ä.) zulässig. Es muss mindestens zwei Drittel der Deckenfläche für den freien Luftdurchtritt offenbleiben. (Auflagen des Brandschutzes und Gefahrenabwehr müssen zwingend eingehalten werden).
- g) Stoffbespannungen sind nur mit entsprechender Zulassung (Zertifikat B1) für Sprinkleranlagen gestattet. (Auflagen des Brandschutzes und Gefahrenabwehr müssen zwingend eingehalten werden)
- h) Alle für den Aufbau und die Gestaltung verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Elektrische Kaffeeautomaten dürfen nur auf einer Stein-, Keramik- oder ähnlichen feuerfesten Unterlage betrieben werden.
- i) Auf dem Hallenfußboden dürfen Teppichbeläge oder andere Materialien nicht fest verklebt werden. Zur Befestigung von Belägen ist hochwertiges Klebeband zu verwenden, das rückstandslos vom Aussteller bzw. Standbauer zu entfernen ist. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
- j) Es ist nicht gestattet, an den abgehängten Klimabaffeln oder Rasterdecken Strahler oder andere Gegenstände zu befestigen.
- k) Die Nutzung von Plastikkabelbindern ist nicht gestattet. Es müssen Metallkabelbinder verwendet werden.
- l) Strahler schwerer als 2kg müssen zusätzlich mit Safetys gesichert werden.
- m) Das Anbringen von Beleuchtung außerhalb der Standgrenze ist nur in Ausnahmefällen gestattet und unterliegt der Haftung des Ausstellers.
- n) Elektroinstallationen, die im Auftrag der Aussteller installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann von der Messe Offenbach zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.
- o) An den Ausstellungsständen dürfen keine Druckgasbehälter gelagert werden.
- p) Verpackungsmaterial ist vor Messebeginn vom Stand zu entfernen. Eine Lagerung im Messegelände ist feuerpolizeilich untersagt.
- q) Bohren von Löchern sowie sonstige Beschädigungen der Messewände und -säulen ist untersagt. Notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Ausstellers.

20. Strom- und Wasserversorgung

20.1 Strom (220V)-, Kraftstrom- oder Wasser-anschlüsse können vom Aussteller entsprechend der Serviceunterlagen bestellt werden. Der Verbrauch wird mit der Energiekostenpauschale in Rechnung gestellt.

20.2 Sämtliche Installationen von den Entnahmestellen für Strom und Wasser zu den Ständen dürfen ausschließlich durch die von der Messe Offenbach beauftragten Installationsfirmen ausgeführt werden. Jedwelcher Eingriff von Seiten der Aussteller in das in den Hallen befindliche feste Leitungssystem ist unzulässig.

20.3 Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit gehalten werden, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. Die Messe Offenbach behält sich eine diesbezügliche Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor.

20.4 Technische Hinweise für die Stromversorgung

- a) Jeder Stand hat eine Zählereinrichtung.
- b) Eine Verteilung mit 3 Schuko-Steckdosen (bis max. 3kW/230V) sowie eine Sondersteckdose nur für den Betrieb von Kühl- schränken (außer in Halle 4) sind messeseits gestellt. Die Verteiler befinden sich auf einer Höhe von min. 2,6m.
- c) Die gesamte Hallen- und Strombeleuchtung wird aus Sicherheitsgründen während der Messezeit um 20.00 Uhr ausgeschaltet. Die Kühlräume haben einen eigenen Stromkreis und sind von der Nachtabschaltung nicht betroffen.
- d) In den Hallen ist ein Kraftstromanschluss möglich; der Wunsch muss spätestens 4 Wochen vor Messebeginn mitgeteilt werden.

20.5 Technische Hinweise für Wasseranschlüsse/Sanitär- installationen

Bei einem Großteil der Messestände besteht die Möglichkeit, einen Wasseranschluss zu installieren. Der Wasseranschluss und die Montage von Spülen, Wasserbecken etc. darf nur durch Fachleute der Messe Offenbach vorgenommen werden. Installation und im Fall von Ständen mit Standparking deren Funktionsprüfung vor Messebeginn gehen zu Lasten des Ausstellers.

21. Allgem. Serviceeinrichtungen und -leistungen

21.1 Elektrizität und Klima

Für die allgemeine Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe Offenbach.

21.2 Parkplätze

Während der Lederwarenmesse sind sonst öffentliche Parkplätze von der Messe Offenbach angemietet und zählen für die Dauer der Veranstaltung zum Messegelände. Diese Parkplätze



sind gebührenpflichtig. Gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte und Presse sind freizuhalten. Bei widerrechtlichem Parken hat die Messe Offenbach das Recht, ohne vorherige Ankündigung die Räumung des belegten bzw. beparkten Platzes auf Kosten des Zu widerhandelnden zu veranlassen.

21.3 Reinigung

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Messe Offenbach sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, bietet die Messe Offenbach einen entsprechenden Reinigungsservice an. Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

21.4 Bewachung

Der Veranstalter beauftragt für die allgemeine Bewachung in den Hallen und die Eingangskontrolle ein Bewachungsinstitut mit uniformierten Wachleuten. Jeder, der sich im Messegelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen bei Verlangen des Bewachungsdienstes zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung der Hallen geschieht nur nachts jeweils von Messeschluss bis Messebeginn. Sie beginnt erstmals in der Nacht zum ersten Messestag und endet in der Nacht nach dem letzten Messestag. In der übrigen Auf- und Abbauzeit ist keine Bewachung vorgesehen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsgegenstände oder Standteile sind in der allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Dem Aussteller wird daher dringend der Abschluss einer geeigneten Ausstellungs-versicherung empfohlen. Die Messe Offenbach bietet den Service einer individuellen Standbewachung.

21.5 Telefonanschluss/Internet/W-LAN

Telefon/Internetanschluss oder W-LAN-Nutzung am Stand können bei der Messe bestellt werden.

21.6 Sanitätsdienst

Während der Messe ist ein Sanitätsraum eingerichtet und ständig besetzt. Der Weg zu diesem Raum ist mit Rot-Kreuz-Schildern gekennzeichnet. Alle Unfälle, die im Messegelände vorkommen, müssen dem Veranstalter umgehend mitgeteilt werden.

22. Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Reine Präsentations-, Kontakt- oder Werbestände bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Liegt diese nicht vor und wurde dennoch ein reiner Präsentations-, Werbe- oder Kontaktstand eingerichtet, gilt dies als Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen und berechtigt die Messe Offenbach, eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000 zu erheben. Gleches gilt für Aussteller, die vor Ablauf der offiziellen Messe-Öffnungszeiten Ware und/oder Personal von ihren Ständen abziehen.

23. Werbung

23.1 Für Werbezwecke steht dem Aussteller ausschließlich sein Stand zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter stellt seinerseits Werbeflächen oder andere Werbemöglichkeiten zur Verfügung, die zusätzlich angemietet werden können bzw. kostenpflichtig sind.

23.2 Der Aussteller ist zur Werbung für die von ihm ausgestellten Waren berechtigt. Werbung für andere Firmen oder für andere Produkte oder für ähnliche Veranstaltungen ist nicht gestattet. Optische und akustische Werbemittel oder Vorführungen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und sind vorher anzumelden. Der Veranstalter hat das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes Genehmigungen zu widerrufen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen.

23.3 Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen berücksichtigt werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA einzuholen.

23.4 Ausländische Teilnehmer werden auf die Notwendigkeit der Einhaltung des deutschen Wettbewerbsrechtes hingewiesen.

23.5 Werbemittel, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind nicht erlaubt. Die Frage, ob eine Werbung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig ist, entscheidet der Veranstalter.

Die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben ist außerhalb des Standes nicht gestattet. Hier von ausgenommen sind Befragungen der Messe Offenbach.

24. Verwendung des Messelogos

Das offizielle Logo der ILM Internationale Lederwaren Messe kann von den Ausstellern in Ankündigung ihres Ausstellungsprogramms oder in Hinweisen, die für den Besuch des firmeneigenen Standes werben sollen, benutzt werden. Jede anderweitige Verwendung des Logos ohne schriftliche Genehmigung der Messe Offenbach ist missbräuchlich.

25. Fotografieren/Zeichnen/Filmen

25.1 Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen von Personen oder Ausstellungsgegenständen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die einen von der Messe Offenbach ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.

25.2 Die Messe Offenbach und – mit Zustimmung der Messe Offenbach – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu



lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

25.3 Die von der Messe Offenbach erstellten Fotos, Zeichnungen, Filme und andere Dokumentationsmaterialien dürfen von den Ausstellern nur mit Einwilligung der Messe Offenbach und ausdrücklich nicht für werbliche Zwecke genutzt werden.

26. Gewerblicher Rechtsschutz

26.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Die Messe Offenbach wird für die Veranstaltungen den gesetzlich vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBIS. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz). Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern. Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung zum zeitweiligen Musterschutz nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindung ggf. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutschen Patentamt, Zweibrückenstrasse 12, 80331 München (für die Bundesrepublik) und/oder gem. dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt, Erhardtstrasse 27, 80331 München, anzumelden.

26.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist die Messe Offenbach berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 15.2. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern.

26.3 Eine Verpflichtung der Messe Offenbach, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die Messe Offenbach können in keinem Fall geltend gemacht werden.

27. Hygienekonzept

Die Messe Offenbach ist kontinuierlich im Austausch mit den entsprechenden Behörden und zuständigen Gesundheitsämtern. Hierdurch ist gewährleistet, dass alle gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der ILM eingehalten werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die an die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen der Veranstaltung angepasst sind. Die jeweils gültige Fassung des Hygienekonzeptes den Ausstellern auf der ILM Website zur Verfügung.

28. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

Die Messe Offenbach beachtet streng die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Danach ist das Anbieten, Ausstellen und Verkaufen von Exemplaren aus Anhang I des WA grundsätzlich verboten. Leder und Lederwaren des Anhangs II müssen mit den erforderlichen CITES-Dokumenten des Ursprungs- und/oder des Wiederausfuhrlandes versehen sein. Bei Kontrollen können nur Original-Dokumente und keine Fotokopien akzeptiert werden. Für ausgestellte Reptilienderwaren, die mit der Artenschutzfahne des Internationalen Reptiliender Verbandes e.V./Reptil Artenschutz e.V. gekennzeichnet sind, werden keine CITES-Bescheinigungen benötigt. Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen die Messe Offenbach zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

29. Hausrecht

Die Messe Offenbach übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter dieses Verbot aufheben.

30. Änderung und mündliche Absprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenbach.

31. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messe Offenbach verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

32. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Ausstellungsbedingungen oder weiterer Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen des Vertrages zur Folge.

33. Vorrang

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.



34. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist nur Offenbach am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Offenbach a.M., Juli 2024

Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen für Veranstaltungen der Messe Offenbach sind den allgemeinen Teilnahmegerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder angepasst.

Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messe- und Ausstellungsgesellschaften in Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart.